



DR. HOPPE HÜBNER WEHEBRINK

Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.hoppe-medizinrecht.de

„Attestieren“ von Geschäfts- und Testierfähigkeit

Denis Hübner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Qualifikation ausreichend?

Die Begutachtung der Geschäfts- und Testierfähigkeit ist eine der schwierigsten forensisch-psychiatrischen Aufgaben, die von einem Facharzt für Psychiatrie durchgeführt werden sollte.

(Dreßing, Leygraf, Schneider, Dtsch. Ärzteblatt 2014, A102 ff.)

Juristische Grundlagen

§ 104 BGB (Geschäftsfähigkeit)

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die **freie Willensbestimmung** ausschließenden Zustand **krankhafter Störung der Geistestätigkeit** befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein **vorübergehender** ist.

§ 2229 BGB (Testierfähigkeit)

1. Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Minderjährige bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
3. (weggefallen)
4. Wer wegen **krankhafter Störung der Geistestätigkeit**, wegen Geistesschwäche oder wegen **Bewusstseinsstörung** nicht in der Lage ist, **die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung** einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

Juristische Grundlagen

Juristische Unterschiede

Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung zum

1. Abschluss von Verträgen,
2. Erteilung von Vollmachten

Testierfähigkeit ist Voraussetzung für die

Errichtung eines Testaments.

Tatsächliche (medizinische) Unterschiede

Bei Erwachsenen: Keine

Konnte die Person ihren Willen frei bilden und äußern?

Was sagt die Rechtsprechung zur freien Willensbildung?

Sehr schön zusammengefasst: OLG Rostock, 3 W 47/09:

Die Testierfähigkeit ist ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit, gleichwohl aber unabhängig von ihr geregelt. Testierunfähig ist derjenige, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer dem allgemeinen Verkehrsverständnis entsprechenden Würdigung der Außendinge und der Lebensverhältnisse beruhen, sondern durch krankhaftes Empfinden oder krankhafte Vorstellungen und Gedanken derart beeinflusst werden, dass sie tatsächlich nicht mehr frei sind, sondern vielmehr von diesen krankhaften Einwirkungen beherrscht werden. Diese Unfreiheit der Erwägungen und der Willensbildungen kann sich darauf beschränken, die Motive für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung entscheidend zu beeinflussen.

Testierunfähig ist daher auch derjenige, der nicht in der Lage ist, sich über die für und gegen seine letztwillige Verfügung sprechenden Gründe ein klares, von krankhaften Einflüssen nicht gestörtes Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln.

Dabei geht es nicht darum, den Inhalt der letztwilligen Verfügung auf seine Angemessenheit zu beurteilen.

Was sind hiernach Voraussetzungen der freien Willensbildung?

- Empfang / Aufnahme der Informationen medizinisch möglich ?
- Speicherung der vollständigen Informationen medizinisch möglich ?
- Reproduzieren / Abrufen der vollständigen Informationen medizinisch möglich ?
- Verarbeitung der vollständigen Informationen medizinisch möglich ?
- Umsetzung des Verarbeitungsergebnisses (Entscheidung) medizinisch möglich ?

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Mehrstufiges Feststellungsverfahren:

1. Welche Krankheiten (und **Behandlungen**) liegen / lagen vor, die Einfluss auf
 - Empfang / Aufnahme der Informationen haben können?
 - Speicherung der vollständigen Informationen haben können?
 - Reproduzieren / Abrufen der vollständigen Informationen haben können?
 - Verarbeitung der vollständigen Informationen haben können?
 - Umsetzung des Verarbeitungsergebnisses (Entscheidung) haben können?

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Mehrstufiges Feststellungsverfahren:

2. Welche Krankheiten (und Behandlungen) hatten konkret Einfluss auf

- Empfang / Aufnahme der Informationen
- Speicherung der vollständigen Informationen
- Reproduzieren / Abrufen der vollständigen Informationen
- Verarbeitung der vollständigen Informationen
- Umsetzung des Verarbeitungsergebnisses (Entscheidung)

➤ **Achtung: Polypharmakotherapie**

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Mehrstufiges Feststellungsverfahren:

3. Welche medizinischen Feststellungen liegen der Annahme zugrunde, warum Krankheiten konkret Einfluss auf

- Empfang / Aufnahme der Informationen
- Speicherung der vollständigen Informationen
- Reproduzieren / Abrufen der vollständigen Informationen
- Verarbeitung der vollständigen Informationen
- Umsetzung des Verarbeitungsergebnisses (Entscheidung)

hatten.

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Mehrstufiges Feststellungsverfahren:

4. Lagen die Krankheiten, die konkret Einfluss auf

- Empfang / Aufnahme der Informationen
- Speicherung der vollständigen Informationen
- Reproduzieren / Abrufen der vollständigen Informationen
- Verarbeitung der vollständigen Informationen
- Umsetzung des Verarbeitungsergebnisses (Entscheidung)

hatten dauerhaft oder nur zeitweise und in welcher Intensität zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Befunderhebung vor? → Gab es lichte Momente?

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Mehrstufiges Feststellungsverfahren:

5. Sofern nicht alle für die Willensbildung erforderlichen geistigen Funktionen durch die Krankheiten vollständig und dauerhaft eingeschränkt waren, ist eine Gesamtbewertung der einzelnen Einschränkungen vorzunehmen.

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Achtung:

Die Feststellung der Geschäfts- / Testierfähigkeit erfordert zwingend eine hinreichende Datengrundlage (Eigen- und Fremdbefunde) über die relevanten Erkrankungen.

Ein Gutachten (Attest) über die Geschäfts- / Testierfähigkeit kann und darf nicht erstellt werden, wenn die Datengrundlage über die relevanten Erkrankungen für den konkreten Beurteilungszeitpunkt nicht ausreicht.

Ein Gutachten (Attest) über die Geschäfts- / Testierfähigkeit sollte nur dann erstellt werden, wenn die eigene Qualifikation hinsichtlich der Auswirkungen der relevanten Erkrankungen vorhanden ist.

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Warum diese besonderen Anforderungen:

Rechtliche Voraussetzung ist, dass die psychopathologische Einschränkung, die zum Ausschluss der Geschäfts- / Testierfähigkeit geführt hat, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besteht.

Denn:

Nach § 105 BGB ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig.

Die rechtlichen Folgen der gutachtlichen Bewertung sind daher i.d.R. erheblich.

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Sonderproblem - Erstellung eines Gutachtens nach dem Versterben:

1. Ärztliche Schweigepflicht besteht über den Tod hinaus - § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Achtung:

Über § 630 g) Abs. 3 BGB ist diese nur im Hinblick auf die Herausgabe der Patientenakte an die Erben (Erbschein vorlegen lassen) aufgehoben.

Abgabe ärztlicher Gutachten erfordert Gesundheitssorgevollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus

2. Beurteilung der Geschäfts-/Testierfähigkeit für zurückliegende Zeitpunkte aufgrund unzureichender Befunde häufig nicht möglich
3. Vorwurf Parteilichkeit / unrichtigen Gesundheitszeugnisses / Verletzung Schweigepflicht durch vom Gutachten benachteiligte Erben

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse - § 278 StBG:

Ärzte [...], welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Behörde i.S. des Gesetzes ist auch das Nachlassgericht
- Unrichtig ist das Zeugnis auch, wenn zwingend erforderliche Befunderhebungen unterblieben sind bzw. die Feststellungen ohne diese (ggf. historischen) Befunde nicht getroffen werden können

Feststellung Geschäfts- / Testierfähigkeit

Fazit:

Erstellung eines Gutachtens zur Geschäfts- / Testierfähigkeit nach dem Versterben des Patienten sollte unterbleiben, zumal durch das Gericht ein eigenes Gutachten eingeholt werden muss

Erstellung eines Gutachtens zur Geschäfts- / Testierfähigkeit für einen lebenden Patienten nur nach umfassender Befunderhebung zu den relevanten Erkrankungsbildern und bei ausreichender Qualifikation im psychiatrischen Bereich



DR. HOPPE HÜBNER WEHEBRINK

Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.hoppe-medizinrecht.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Download des Vortrages unter:

<http://www.hoppe-medizinrecht.de>

**Denis Hübner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht**